

## „Haftungsfragen rund um die Weidehaltung“

Die Zeit des Weideauftriebs steht unmittelbar bevor. Hiermit verbunden sind viele Risiken und Gefahren! Es handelt sich um Risiken für die Pferde selbst, sodann für Personen, die die Pferde zur Weide bringen, für Personen, die befugt oder unbefugt die Weide betreten und nicht zu vergessen Risiken für dritte Personen, wenn Pferde von der Weide ausbrechen.

Zu Beginn der Weidesaison sollte die Pferdeweide zunächst auf ihre Sicherheit überprüft werden. Selbstverständlich sollten hier auch möglichst Verletzungsrisiken für die Pferde ausgeschlossen werden. Insbesondere bedarf der Weidezaun einer genauen Überprüfung. Ein Weidezaun muss nach der Rechtsprechung mindestens 1,20 m hoch sein (OLG Celle, Urteil vom 16.01.2000). Er muss regelmäßig kontrolliert werden; wenn er sich in der Nähe einer befahrenen Landstraße befindet, sogar täglich (OLG Hamm, Urteil vom 16.12.1988).

Laut Empfehlung zur Freilandhaltung von Pferden des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für einen Standardkoppelzaun sogar eine Höhe von 1,20 bis 1,50 m, je nach Pferdebestand; gefordert. Die Pfähle sollen aus Hartholz, Beton oder Stahlrohr sein. Der Pfahlabstand soll sich auf 2,60 bis 4 m belaufen. Es werden zwei bis drei Holzriegel gefordert. Diese Riegel sollen mindestens 4 cm stark sein. Der oberste Riegel muss sich auf einer Mindesthöhe von 1,20 m befinden. Weitere Möglichkeiten der Weideeinzäunung sind Zäune mit Bändern aus Förderbandgummi (7 bis 10 cm stark), die gespannt werden müssen.

Elektrozäune genügen als alleinige Außenzäune nur dann, wenn sie deutlich sichtbar sind und regelmäßig kontrolliert werden. Bei ganzjähriger Weidehaltung kann eine alleinige Einzäunung mit Elektrozäunen unzureichend sein, sie sollte durch eine feste Einzäunungsart ergänzt werden. Auch muss bei der Verwendung der Elektrozäune die Spannung regelmäßig kontrolliert werden. Hecken als alleinige Einzäunung sollten mindestens 1,50 m hoch und 60 cm breit sein. Etwaige Schwachstellen müssen zusätzlich gesichert werden. Weidetore sind unbedingt gegen unbefugtes Öffnen durch Dritte mit einem Schloss zu sichern.

Zu den weiteren Risiken (die in Verbindung mit Menschen stehen, die befugter- oder unbefugtermaßen Kontakt mit Weidepferden haben) werden exemplarisch folgende Urteile zitiert:

1. BGH Urteil vom 30.11.1965

Angesichts der beträchtlichen Gefahren, die ein frei umher laufendes Pferd –zumal bei Dunkelheit- für den Verkehr auf einer Bundesstraße bedeutet, sind an den Entlastungsbeweis des Halters, der das Pferd in einem neben der Straße gelegenen Weidegarten zu verwahren pflegt, strenge Anforderungen zu stellen. Dabei ist von der Pflicht des Halters auszugehen, das vom Weidegarten zur Straße führende Tor nicht nur gegen ein Öffnen durch die dort befindlichen Tiere, sondern nach Möglichkeit auch gegen Manipulationen von Unbefugten zu sichern.

Die Betriebsgefahr eines mit mäßiger Geschwindigkeit fahrenden KFZ, dem bei Dunkelheit plötzlich ein frei umher laufendes Pferd in die Fahrbahn springt, tritt hinter der Tierhaftung völlig zurück.

2. OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.10.1990

Werden Tiere (hier Pferde) zweier Tierhalter gemeinsam auf eine Weide gebracht, so greift die gesetzliche Tierhalterhaftung, wenn das Tier eines Halters durch Tiere des anderen Halters verletzt wird.

3. OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.05.2000

Wenn ein Pferdehalter sein Pferd auf eine für Fußgänger allgemein zugängliche Weide stellt, dann haftet er dafür, dass sein Pferd einen Fußgänger nicht verletzt. Die Haftung wird nicht ausgeschlossen durch ein Warnschild im Zugangsbereich mit dem Hinweis „Betreten auf eigene Gefahr“. Ein Betreten auf „eigene Gefahr“ kann in diesem Zusammenhang nur so verstanden werden, dass die Haftung für übliche Gefahren ausgeschlossen wird. Zu solchen Gefahren gehört nicht, dass ein Spaziergänger ohne Grund von einem Pferd getreten und verletzt wird.